Satzung des Fördervereins Ev. Kindergarten Hessisch Lichtenau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Ev. Kindergarten Hessisch Lichtenau". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Hessisch Lichtenau.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Kindergartens bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Der Verein dient der vorschulischen Erziehung aus der Sicht des Evangeliums durch Förderung des Evangelischen Kindergartens in Hessisch Lichtenau, insbesondere durch Anschaffung von über die Grundausstattung hinausgehenden Einrichtungsgegenständen und didaktischem Spielmaterial, sowie durch Initiativen im Außen- und Freizeitbereich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- durch Einwerbung und Bereitstellung finanzieller Mittel, durch Anschaffung von über die Grundausstattung hinausgehenden Einrichtungsgegenständen und didaktischem Spielmaterial
- durch die Bekanntmachung der p\u00e4dagogischen Arbeit in der \u00f6ffentlichkeit
- durch die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Die Verwendung der Mittel darf dem pädagogischen Konzept des Kindergartens nicht widersprechen. Der Verein will im Sinne dieses Vereinszwecks auch Aufgaben als Träger der freien Jugendhilfe wahrnehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mit dem Ev. Kindergarten Hessisch Lichtenau verbunden fühlt und dessen Aufgaben fördern möchte.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

- 4. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a. gegen die Satzung grob verstößt,
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich von dem Vorstand zu hören. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss.

5. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 4 Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 2. Auf Antrag kann der Vorstand Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bzw. dessen Minderung gewähren.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: e

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- 2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
 - b. Entgegennahme des Rechnungsberichts,

- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f. Beschlussfassung über die Berufung eines 'Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Uber den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretendem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt. die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 4. Zu den Vorstandssitzungen ist die Kindergartenleiterin des Ev. Kindergartens Hessisch Lichtenau oder eine von ihr benannte Vertreterin einzuladen.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfer

- 1. Zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 10 Einnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ganze Vermögen an die ev. Kirchengemeinde Hessisch Lichtenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. April 2001 beschlossen.